

**Die fünfte Prüfungskomponente als besondere Lernleistung (BLL)**

**VO-GO – Auszug (in der Fassung vom 04.10.2023)**

**§ 44**

**Besonderheiten der fünften Prüfungskomponente**

(1) Die fünfte Prüfungskomponente besteht entweder aus einer Präsentationsprüfung oder aus einer besonderen Lernleistung. In beiden Formen muss das Thema mindestens einem in der gymnasialen Oberstufe unterrichteten Fach (Referenzfach) zuzuordnen sein und der fachübergreifende Aspekt berücksichtigt werden. [...] Die besondere Lernleistung besteht aus einer **schriftlichen Ausarbeitung** und einem **Prüfungsgespräch**. [...]

(2) Für die besondere Lernleistung ergibt sich das Thema der schriftlichen Ausarbeitung aus

1. der vertiefenden oder erweiterten Beschäftigung mit einem belegten Unterrichtsfach oder
2. einem Beitrag im Rahmen der Teilnahme an einem Wettbewerb.

Die schriftliche Ausarbeitung der besonderen Lernleistung muss im Arbeitsaufwand den Ergebnissen **zweier Halbjahreskurse** entsprechen und im wissenschaftspropädeutischen Charakter den üblichen Abituranforderungen vergleichbar sein; der Arbeitsweg ist zu dokumentieren.

Die kursbezogene schriftliche Ausarbeitung ist von der Schülerin oder dem Schüler spätestens im **zweiten Kurshalbjahr** zu beantragen; das jeweilige Thema wird von der für den Referenzkurs zuständigen Lehrkraft im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter genehmigt.

Die Wettbewerbe, bei denen die Wettbewerbsarbeiten im Rahmen der besonderen Lernleistung eingebracht werden können, werden schulintern festgelegt.

Einzubringen sind der Wettbewerbsbeitrag selbst und, soweit erforderlich, die zusätzliche, gegebenenfalls ergänzende schriftliche Dokumentation des Arbeitsweges und der schulfachlichen Bezüge.

Für das **Einbringen** ist spätestens zu **Beginn des zweiten Kurshalbjahres** bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter **eine Genehmigung zu beantragen**.

(3) Bei der besonderen Lernleistung bezieht sich das Prüfungsgespräch auf die Ergebnisse der schriftlichen Ausarbeitung insbesondere deren fachliche Aspekte, die erbrachte inhaltliche und methodische Leistung, ihre wissenschaftspropädeutische Einordnung und die Dokumentation.

Das Prüfungsgespräch der besonderen Lernleistung dauert als Einzelprüfung ohne Vorbereitungszeit in der Regel 20 Minuten, bei Gruppenprüfungen erhöht sich die Dauer je weiterem Prüfling um jeweils fünf Minuten.

Für die Beurteilung der schriftlichen Ausarbeitung der besonderen Lernleistung gilt § 41 mit der Maßgabe, dass

1. für die Zweitkorrektur von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auch eine Fachgutachterin oder ein Fachgutachter außerhalb der Berliner Schule bestimmt werden kann,
2. die endgültige Note nach Abschluss des Prüfungsgesprächs durch den Fachausschuss festgelegt wird und

3. die Punktbewertung der schriftlichen Ausarbeitung in dreifacher Wertung und die Punktbewertung des Prüfungsgesprächs in einfacher Wertung zur Gesamtbewertung zusammengefasst werden.

Bei der Bewertung der jeweiligen Leistung sind **nicht nur die fachlichen**, sondern auch die **methodischen** und **kommunikativen Kompetenzen** zu berücksichtigen.

## Ausführungsvorschriften über schulische Prüfungen - AV-Prüfungen - Auszug (Stand 26.07.2019)

### 23 - Besondere Lernleistung

- (1) Wettbewerbsbeiträge müssen innerhalb der Qualifikationsphase erbracht werden. Das Einbringen eines Wettbewerbsbeitrags erfordert unabhängig von der wettbewerbsinternen Bewertung eine schulische Leistungsbewertung. Hierbei sind neben dem eigentlichen Wettbewerbsbeitrag die erforderliche Dokumentation des Arbeitsweges und der schulfachlichen Bezüge zu bewerten.
- (2) Die schriftliche Ausarbeitung soll ca. 20 Seiten umfassen, maschinenschriftlich verfasst sein und die Themenangabe, ein Inhaltsverzeichnis, einen Textteil und Quellenverzeichnisse z.B. in Form einer Auflistung der verwendeten Literatur, Internetseiten und sonstigen Materialien enthalten; Abweichungen für einzelne Fächer können in den Fachanlagen festgelegt werden. In geeigneten Fächern kann die schriftliche Darstellung teilweise durch andere Formen der Dokumentation ersetzt werden; dabei darf der Textanteil der Ausarbeitung nicht unter 50 % sinken.
- (3) Bei der Bewertung der schriftlichen Ausarbeitung sind in dem vom Erst- und Zweitgutachter zu erstellenden Gutachten nicht nur die fachlichen und inhaltlichen Aspekte sowie die Form der Darstellung zu würdigen, sondern auch die Erfüllung der Normen wissenschaftlichen Arbeitens (Zitertechnik und Quellenbenennung im Text) zu berücksichtigen.
- (4) Das Prüfungsgespräch besteht bei der besonderen Lernleistung aus einer Kurzpräsentation der Ergebnisse und einem nachfolgenden Gespräch über fachliche Aspekte, die erbrachte inhaltliche und methodische Leistung, ihre wissenschaftspropädeutische Einordnung und die Dokumentation. Bei Wettbewerbsleistungen kann der fachübergreifende Aspekt vom Prüfling auch im Zusammenhang mit dem Prüfungsgespräch eingebracht werden.
- (5) Ergibt sich im Prüfungsgespräch der **Verdacht einer Täuschung** bei der Abfassung der schriftlichen Ausarbeitung, wird die Prüfung ausgesetzt und geklärt, ob es sich um eine Täuschung handelt oder die Prüfung fortgesetzt werden kann. Dabei muss zunächst der Prüfling Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.
- (6) Kriterien für die Bewertung des Prüfungsgesprächs sind insbesondere die fachliche Kompetenz sowie die Reflexions- und Kommunikationsfähigkeit des Prüflings.

### Schulinterne Vorgaben

- Die Teilnahme an Workshops zur Vorbereitung der 5. PK (schulinterne oder externe Angebote) ist Pflicht.
- Der Schüler/die Schülerin nimmt eigenständig Kontakt mit den Prüfer:innen auf, um Beratungsgespräche zu vereinbaren. Das von der Abteilungsleitung in Q3 zentral geplante Beratungsgespräch zur 5. Pk ist wahrzunehmen.
- Die Abgabe der fertigen Ausarbeitung zur BLL entspricht der zur 5. PK als Präsentationsprüfung (i.d.R im Mai Q4). Dem Schüler steht damit ca. ein Jahr zur Planung und Bearbeitung zur Verfügung.

